

**Bekanntmachung über die Planfeststellung
für das Bauvorhaben „110-kV-Crossen - Herlasgrün 3. BA“
- Öffentliche Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses -**

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 18. März 2024 - Gz.: C32-0522/924/15, ist der Plan für das Bauvorhaben „110-kV-Crossen - Herlasgrün 3. BA“ nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Verwaltungsverfahrensgesetze mit folgendem Tenor festgestellt worden:

„Der Plan zu dem Vorhaben „110 KV Leitung Crossen-Herlasgrün 3. BA“ wird nach Maßgabe der Ziffern II bis IX festgestellt.“

Es wurden Auflagen, Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Neustrukturierung des 110-kV-Hochspannungsnetzes im Bereich Zwickau und Vogtland.

Die Umspannwerke im Vogtland werden derzeit mit teilweise bis zu 100 Jahre alten Stickleitungen versorgt. Zudem ist das 110-KV-Hochspannungsnetz, welches vom Umspannwerk Herlasgrün ausgeht, lediglich einseitig über eine 220-kV-Leitung an das Höchstspannungsnetz angeschlossen und besitzt mit der 110-kV-Leitung Silberstraße-Herlasgrün nur eine einzige Verbindung zum übrigen Hochspannungsnetz der Vorhabenträgerin. Diese Leitung erfüllt aufgrund ihres Baujahres (1924) nicht mehr die aktuellen technischen Anforderungen.

Mit dem neuen Netzkonzept sollen zweiseitig gespeiste Stammleitungen erstellt werden. Koppelpunkte mit dem Höchstspannungsnetz sollen dabei zur Erhöhung der Ausfallsicherheit mehrfach redundant durch Hochspannungsleitungen miteinander verbunden werden.

Das Vorhaben wurde als 110-KV-Freileitung zur Planfeststellung eingereicht. Der Nachweis, dass eine Erdkabelführung Mehrkosten von mehr als den Faktor 2,75 (§ 43 h EnWG) verursachen würde, war Gegenstand der Planunterlagen und wurde im Planfeststellungsverfahren umfassend geprüft.

Für das Vorhaben besteht nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles (§ 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 19.1.2. Anlage 1 zum UVPG) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt worden. Die Ergebnisse sind Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

Die planfestgestellte 110-kV-Leitung verläuft außerhalb von Natura 2000-Gebieten. Im Wirkraum der Hochspannungsleitung befindet sich jedoch das FFH-Gebiet „Bachtäler südlich Zwickau“ und das FFH-Gebiet „Göltzschtal“.

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wurde gesondert in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung geprüft. Im Ergebnis der durchgeführten Verträglichkeitsvorprüfung ist festzustellen, dass die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgebiete in ihren Erhaltungszielen oder maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden kann.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in der Planunterlage enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss wird für die Dauer von 2 Wochen

vom 3. Mai 2024 bis einschließlich 17. Mai 2024

auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter

www.lids.sachsen.de/Bekanntmachung

zugänglich gemacht.

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben. Für Einwender, die den Beschluss zusätzlich per Post zugestellt bekommen, gilt der Tag der postalischen Zustellung als Bekanntgabe.

Betroffenen und Einwendern, die über keinen Internetzugang oder kein eigenes Lesegerät verfügen, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde gerichtet hat. Dafür gibt es 2 Möglichkeiten.

1. Es kann die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind angefordert werden.
2. Zusätzlich wird der Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlage zur allgemeinen Einsichtnahme im oben genannten Zeitraum während der Dienstzeiten in folgenden Kommunen zugänglich gemacht (leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit):
 - **Stadtverwaltung Zwickau**, im Foyer des Stadtplanungsamtes (3. OG), Katharinenstraße 11 in 08056 Zwickau
 - **Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland**, im Fachbereich Bau und Stadtentwicklung, Markt 1 in 08468 Reichenbach im Vogtland
 - **Gemeindeverwaltung Lichtentanne**, im Sekretariat (1. OG), Hauptstraße 69 in 08115 Lichtentanne
 - **Gemeindeverwaltung Neumark**, im Zimmer 3, Markt 3 in 08496 Neumark
 - **Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund**, Reichenbacher Straße 173 in 08468 Reichenbach

Da das Vorhaben UVP-pflichtig war, kann der Planfeststellungsbeschluss ab dem 3. Mai 2024 ohne zeitliche Begrenzung im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger und den privaten Einwendern zugestellt. Die Naturschutzvereinigungen und Träger öffentlicher Belange erhielten eine Nachricht über die öffentliche Bekanntgabe. Die öffentliche Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt aufgrund von § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG und § 27 Abs. 1 UVPG.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses schriftlich beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen gestellt und begründet werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 sowie Abs. 4 Satz 4 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Das sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind das Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 VwGO bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.